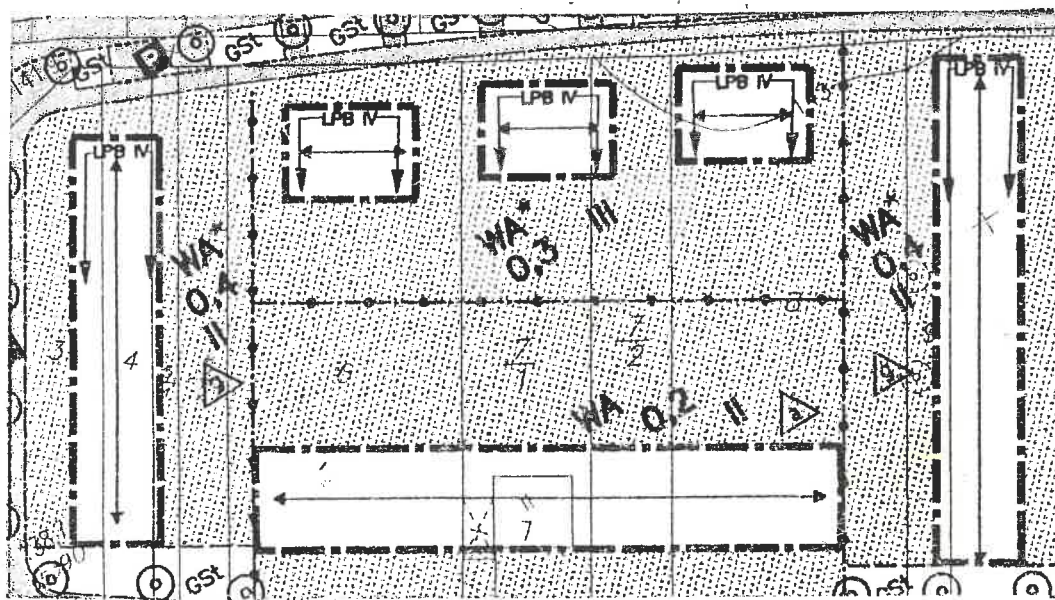


FRAUENREFERAT

der Stadt Frankfurt am Main

Walter-Kolb-Straße 9-11

60549 Frankfurt am Main



Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung

Leitfaden für die Praxis

August 1996

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main / Frauenreferat

Autorinnen: Dipl. Geogr. Uta Bauer;
Bauassessorin Stefanie Klinkhart
Referentinnen für Stadt- und Verkehrsplanung im Frauenreferat

Druck: Druckerei Böcher, Frankfurt am Main, Oktober 1996

Unser Dank für die beratende Mitarbeit und Unterstützung gilt:

den beteiligten KollegInnen des Amtes für kommunale Gesamtentwicklung und
Stadtplanung, Stadt Frankfurt am Main,
Frau Dr. M.-L. Wallraven-Lindl, München
Frau Dipl.-Ing. S. Wagner, Frankfurt/M und
dem Arbeitskreis „Bauleitplanung“ von FOPA Rhein-Main e. V.

Vorwort:

Stadtplanung aus der Sicht von Frauen ist seit nunmehr 2 Jahrzehnten ein intensiv bestelltes Feld, was zahlreiche Fachtagungen, eine Fülle von Literatur und Praxisprojekte belegen. Auch renommierte Institutionen wie z.B. Der Deutsche Städtetag, die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung oder das Bundesbauministerium scheuen sich schon länger nicht mehr, dieses Thema auch offensiv zu ihrem zu machen.

Konsens ist in weiten Bereichen über die Inhalte hergestellt. Allerdings klafft nach wie vor eine Lücke zwischen den formulierten Ansprüchen und der praktizierten Planungsrealität vor Ort.

So ist es sehr wohl konsequent, daß sich Fachfrauen in den letzten Jahren zunehmend um die Institutionalisierung der Inhalte kümmern und sich auf die Durchsetzung ihrer Interessen in den jeweiligen Verfahrenswegen konzentrieren. Gemeint ist damit u.a. die Verankerung von Frauenbelangen auf unterschiedlichen Planungsebenen, in Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden „Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung“ haben wir uns das wichtigste rechtsverbindliche Instrumentarium der Stadtplanung - die Bebauungsplanung nach dem BauGB - vorgenommen, zum einen mit dem Anliegen, frauenspezifische Kriterien zu definieren. Zum anderen haben wir Festsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt, die dazu beitragen sollen, die notwendige Abwägung von Frauenbelangen inhaltlich transparenter zu gestalten.

Damit dient der Leitfaden der planenden Verwaltung und den von ihr beauftragten Planungsbüros als Arbeitshilfe für die Erarbeitung der Bebauungspläne, den Frauenbeauftragten der Kommunen als Orientierung für ihre Stellungnahmen im Rahmen der Ämterbeteiligung oder als Träger öffentlicher Belange.

INHALT

1.0	Aufgabe / Ziel	05
1,1	Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung	06
1.2	Grundsätze bei der Berücksichtigung der Belange von Frauen	07
2.0	Planungsziel	
	Kleinteilige Nutzungsmischung, gute Erreichbarkeit	9
2.1	Nutzungsdifferenzierung innerhalb von Bauflächen bzw. Gebäuden	9
2.2	Dichte und soziale Mischung	10
2.3	Erreichbarkeit von Einrichtungen des Gemeinbedarfs Sport- und Spielanlagen	11
3.0	Planungsziel	
	Nutzungsqualität von Wohnumfeld und Nutzungsvielfalt des Außenraumes	13
3.1	Maß der baulichen Nutzung, Geschoszzahlen	13
3.2	Überbaubare Grundstücksflächen, Gebrauchswert wohnungsbezogener Freiflächen durch Zonierung; Nebenanlagen	14
3.3	Nutzungsvielfalt öffentlicher Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätze	15
3.4	Örtliche Verkehrsflächen, Gestaltung des Straßenraumes	15
4.0	Planungsziel	
	Sicherheit im öffentlichen Raum	17
4.1	Überbaubare Grundstücksflächen, Sicherheit durch die Gebäudestellung ..	17
4.2	Örtliche Verkehrsflächen, Sicherheit durch Verkehrsplanung	17
4.3	Art der baulichen Nutzung, Sicherheit durch soziale Kontrolle	19
4.4	Ausbildung von Grünflächen, Sicherheit durch Belebtheit	19
4.5	Anpflanzungen / Einfriedungen, Sicherheit durch Einsehbarkeit	20
5.0	Planerische Umsetzung von Frauenbelangen im Bebauungsplan	
	Tabellarische Zusammenfassung	21
6.0	Literaturhinweise	32

1.0 Aufgabe / Ziel

Die Notwendigkeit frauenspezifische Planungsaspekte auf den informellen und formellen Planungsebenen einzubringen und zu berücksichtigen ist mittlerweile allgemein anerkannt. Dies zeigt sich anhand vielfältiger Aktivitäten anderer Städte.

In Augsburg, Erlangen und Nürnberg wurden verschiedene Wege beschritten, um Frauenbelange in der Stadtplanung zu verankern (z.B. Städtebaulicher Kriterienkatalog der Stadt Erlangen; Beschlußvorlage „Vorschläge zur Berücksichtigung von Frauenbelangen in der Stadtplanung“ der Stadt Augsburg).

Der Deutsche Städtetag erarbeitet seit 1992 Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung von Frauenbelangen in der Stadtplanung. In München werden frauenspezifische Planungskriterien in der Begründung der Bebauungspläne aufgeführt. Im Kommentar zum Baugesetzbuch von Battis/Krautzberger/Löhr (zu § 9; Rn 4) empfiehlt Löhr, daß sich die Gemeinde bei der Berücksichtigung von Frauenbelangen oder den Belangen von Jugendlichen die (besonders bei Mädchen) weit über Bolzplätze hinausgehen, keine Zurückhaltung auferlegen sollte.

Für die Stadt Frankfurt am Main nimmt seit nunmehr 5 Jahren das Frauenreferat im Rahmen der Ämterabstimmung Stellung zu den aufzustellenden Bebauungsplänen, um die Belange von Frauen einzubringen. Die Notwendigkeit Fraueninteressen im Bebauungsplanverfahren explizit herauszuarbeiten, wurde auch durch die Ergebnisse des Gutachtens der Stadt Frankfurt am Main „Frauenbelange in der Bauleitplanung, Von-Bernus-Park“, 1993, belegt.

Die Erfahrungen mit den Stellungnahmen des Frauenreferates zeigen, daß zur Verankerung frauenspezifischer Planungskriterien im Bebauungsplan formale Verbindlichkeiten und eine verbesserte Transparenz der Kriterien erforderlich ist.

Der vorliegende Leitfaden macht Frauenbelange benennbar und liefert Vorschläge, wie sie in die Festsetzungen der Bebauungspläne und in die Begründung einfließen können.

Die Einbindung der Inhalte des vorliegenden Papiere, schon in der Entwurfsphase des Bebauungsplanes durch das Amt 61, und die frühzeitige Beteiligung des Frauenreferates trägt dazu bei, das Planungsverfahren zu verkürzen.

Ein Nachbessern der Entwürfe über Stellungnahmen kann dadurch ebenso überflüssig werden, wie die Notwendigkeit einer „erneuten Offenlage“ aufgrund „zu später“ Beteiligung.

Der vorliegende Leitfaden will deshalb:

- die beteiligten Ämter und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die Frauenbelange im Bauleitplanverfahren informieren und damit frühzeitig die Konsensbildung ermöglichen;
- sicherstellen, daß zukünftig Frauenbelange in der kommunalen Planungspraxis systematisch Eingang finden;
- einen Beitrag zur effektiven Abstimmung der Belange im Bauleitplanverfahren leisten.

Der Leitfaden wird als verbindliche Arbeitshilfe bei der Aufstellung der Bebauungspläne, als Anregung für die Beteiligung der Ämter und TöB's sowie als Hilfe für die Abwägung durch das Parlament verstanden.

Der Leitfaden kann nicht „fertig“ im Sinne von vollständig und abgeschlossen sein. Vielmehr muß er weiterentwickelt und zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Verfahrensablauf:

1. Einbindung der Inhalte des vorliegenden Papiers bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch das Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung (61)

Darlegung der Berücksichtigung von Frauenbelangen in der schriftlichen Begründung eines B-Planes¹, soweit Frauenbelange von der städtebaulichen Planung berührt sind.

2. Möglichst frühzeitige Beteiligung des Frauenreferats
3. Abwägung der Belange in Amt 61 und Mitteilung des Abwägungsergebnisses an das Frauenreferat

1.1 Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung

Es wird oft Unverständnis darüber geäußert, warum Frauen von Planungen anders betroffen sein sollen als Männer. Die besondere Betroffenheit von Frauen resultiert dabei nicht aus ihrer biologischen Geschlechtszugehörigkeit, sondern ergibt sich aus der in unserer Gesellschaft immer noch existierenden geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibung und gesellschaftlichen Arbeitsteilung.

Frauenbelange definieren sich deshalb über die immer noch überwiegend von Frauen getragene Verantwortung von Hausarbeit, Pflege von Familienangehörigen und Kindererziehung, über die von ihnen zunehmend zu bewältigende Doppelbelastung durch Erwerbsarbeit und Hausarbeit, über Gewalt und die daraus resultierende unterschiedliche Nutzung von öffentlichen Räumen.

Diese Begründung rechtfertigt ihre Behandlung als eigene Zielgruppe, deren Belange in die Abwägung eingestellt werden müssen. Die Begründung sollte aber auch dahingehend interpretiert werden, daß andere Personengruppen, falls sie oben beschriebene Aufgaben wahrnehmen natürlich in ähnlicher oder gleicher Weise von diesen Belangen berührt sind.

Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen aufgrund von Alter, Haushaltsgröße, Erwerbstätigkeit, finanziellen Ressourcen etc. lassen verschiedene Belange definieren, die im folgenden beispielhaft beschrieben werden:

- Um Erwerbsarbeit und Hausarbeit miteinander vereinbaren zu können, sind kurze Wege bzw. gute Erreichbarkeit von Versorgungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Arbeitsplatzes erforderlich. Eine ausschließlich am PKW

¹ dies wird so bereits von der Stadtverwaltung München praktiziert (vgl. Wallraven-Lindl: Frauenbelange 1995, S. 31)

orientierte Stadtstruktur widerspricht den Alltagserfordernissen von Frauen, zumal ihnen sehr viel seltener als Männern individuell ein PKW zur Verfügung steht.

- Eine nerven- und zeitsparende Kinderbetreuung wird durch hohe Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld erleichtert. Der zunehmende PKW-Verkehr gefährdet nicht nur die Kinder, sondern erfordert von Müttern zusätzliche Betreuungsleistungen und erhöhten Begleitaufwand.
- Erwerbsarbeitsplätze sollen wohnungsnah und mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein. Lange Anfahrten zu den Arbeitsorten rechnen sich insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

Die Erreichbarkeit spielt insbesondere für Frauen mit Kindern eine entscheidende Rolle.

- Mädchen haben sozialisationsbedingt ein anderes Spielverhalten als Jungen in öffentlichen Räumen. Bolzplätze und Fußballplätze orientieren sich einseitig an den Freizeitbedürfnissen der Jungen. Angebote für Mädchen z.B. andere Ballspiele oder Rollschuhbahnen finden sich in städtischen Räumen nur ausnahmsweise.
- Frauen, insbesondere Mädchen und ältere Frauen, verzichten abends und nachts aus Angst vor Bedrohung auf aushäusige Aktivitäten. Belebtheit, Überschaubarkeit und Einsichtigkeit von Straßenräumen sind Kriterien, die die Planung berücksichtigen und damit zur Vermeidung von Angsträumen beitragen kann.
- Wohnungsnot ist ein Thema, das insbesondere in den Ballungsräumen die unteren Einkommensschichten betrifft. Hier sind Alleinerziehende und ältere Frauen überrepräsentiert. Die Vernichtung billigen Wohnraums in den gemischten Altbauquartieren der Innenstädte muß deshalb verhindert werden. Im Wohnungsneubau müssen insbesondere die quantitativen und qualitativen Wohnansprüche von Frauen berücksichtigt werden.

1.2 Grundsätze bei der Berücksichtigung der Belange von Frauen

Die spezifischen Belange von Frauen sind im allgemeinen in die festgeschriebenen Grundsätze des § 1 (5) BauGB einzuordnen. Dieser Paragraph beschreibt die allgemeinen Planungsziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung, eine menschenwürdige Umwelt und den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|---|
| § 1 (5) Satz 2 Nr. 1 BauGB | Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung |
| § 1 (5) Satz 2 Nr. 2 BauGB | Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen |
| § 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB | soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten... |

Frauenbelange sind hierbei eingeschlossen. Sie werden allerdings in der Planungspraxis nur unzureichend im Abwägungsprozeß berücksichtigt. Dies kann zum einen daran liegen, daß den Planenden Frauenbelange zu wenig bekannt sind, zum anderen daran, daß sie kein besonderes Abwägungsinteresse finden bzw. die Wertigkeit von Frauenbelangen im Abwägungsprozeß unterschätzt wird.

Eine explizite Festschreibung von Frauenbelangen ist aus unserer Sicht notwendig.

Der § 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB sollte durch den Zusatz „Bedürfnisse von Frauen“ ergänzt werden. Eine Forderung, die jedoch an den Gesetzgeber auf Bundesebene adressiert ist.

Für die Kommunen erscheint wichtig, daß Frauenbelange erkannt werden und im Abwägungsprozeß überhaupt nach § 1 (6) BauGB eingestellt werden. Der Gestaltungsspielraum des § 1 kann schon jetzt ohne weiteres offensiv genutzt werden.

„Wird ein Frauenbelang, der erkennbar ist oder der im Verfahren eingebracht wird, nicht in die Abwägung eingestellt, liegt ein Abwägungsdefizit vor, welches ggfs. zur Nichtigkeit führen kann § 214 (3) BauGB“.²

Damit Frauenbelange in der Kollision mit gleichwertigen Belangen nicht auf der Strecke bleiben, müssen sie explizit thematisiert werden und damit mehr Gewicht erhalten. In der Begründung der Bebauungspläne wird zukünftig ausgeführt, wie Frauenbelangen Rechnung getragen wird. Da die Begründung als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB und der Auslegung nach § 3 BauGB dient, kann so eine breitere öffentliche Akzeptanz erreicht werden. Eine Begründung ist umso besser, je weniger „Warum-Fragen“ sie unbeantwortet läßt. Da Frauenbelange noch keineswegs in der Bauleitplanung Allgemeingut sind, ist es nötig, wenn sie in Festsetzungen fixiert wurden, dies in der Begründung deutlich zu machen. Je deutlicher die Absicht einer Festsetzung im Sinne der Frauen wird, je schwerer wird es der Baugenehmigungsbehörde fallen, auf Antrag eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB gerade von dieser Festsetzung zu erteilen. Will z.B. ein Bauträger die im Bebauungsplan zwingend angeordneten Läden, Schank- und Speisewirtschaften und Handwerksbetriebe nicht bauen, weil sie schwerer vermietbar sind als Wohnungen, kann mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit dieser Läden für Frauen an dieser Stelle eine Befreiung abgelehnt werden. Enthält die Begründung nichts, fragt sich jedoch jeder, warum sie dort notwendig sind“.³

Im folgenden werden Planungsziele zu den verschiedenen, aus Frauensicht relevanten Aspekten formuliert und begründet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Möglichkeiten zu verstehen, die formulierten Ziele umzusetzen. Je nach konkreter Planungssituation ist abzuwägen, welche Maßnahmen sinnvoll sind.

² vgl. Wallraven-Lindl/Beller-Schmidt: Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung 1992, S. 549

siehe auch Löhr in: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB zu § 9, Rn 5, 4. Auflage 1994: „Keine Zurückhaltung auferlegen sollte sich die Gemeinde bei der Berücksichtigung spezifischer Frauenbelange oder der Belange von Jugendlichen, die (besonders bei Mädchen) weit über Bolzplätze hinausgehen.“

³ aus: Wallraven-Lindl „Frauenbelange in der Bauleitplanung“; in: „Vorwärts nach weit“ Fachtagung der Planungsfachfrauen, Kommunalverband Großraum Hannover, 1995

2.0 Planungsziel
Kleinteilige Nutzungsmischung, gute Erreichbarkeit

2.1 Nutzungsdifferenzierung innerhalb von Bauflächen bzw. Gebäuden

Ziel: Bei der räumlichen Verteilung verschiedener Nutzungen für die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist eine möglichst kleinräumige Nutzungsmischung anzustreben.

Begründung: Nutzungsmischung ist die Voraussetzung für eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Hausarbeit. Unterschiedliche tägliche Wegeketten wie z.B. Kinder zu Betreuungseinrichtungen bringen, zur Arbeitsstelle fahren, einkaufen gehen, Besorgungen erledigen, Kinder abholen, Arztbesuche etc. lassen sich nur dann miteinander kombinieren, wenn der Zeitaufwand zur Bewältigung der Wege möglichst gering ist. Dies erfordert eine „Stadt der kurzen Wege“ und die Erreichbarkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem öffentlichen Personennahverkehr.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Vermeidung der Festsetzung von reinen Wohngebieten (WR) insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen.
- Allgemeine Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sind gegenüber monostrukturierten Nutzungen zu bevorzugen.
- Die Größe der Kerngebiete soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Sie müssen so festgesetzt werden, daß Wohnnutzung gesichert oder zumindest in größerem Maß ermöglicht wird; ein Überschwappen von Kerngebieten auf angrenzende Wohngebiete in der Weise, daß Wohnnutzung reduziert wird, soll verhindert werden. Diese Wohngebiete müssen deshalb besonders gesichert und mit Infrastruktur (Läden des täglichen Bedarfes) ausgestattet werden.
- Nach § 1 (7) BauNVO besteht - unter dem Vorbehalt besonderer städtebaulicher Gründe - die Möglichkeit, verschiedene Nutzungen in den einzelnen Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen festzusetzen (z.B. Läden im EG, Wohnen in mindestens 2 der oberen Geschosse). Davon sollte im Hinblick auf die angestrebte kleinteilige Nutzungsmischung Gebrauch gemacht werden.
- Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sollte auf eine handhabbare Größe nach Maßgabe des städtebaulichen Zusammenhangs beschränkt werden. Auf eine entsprechende Gliederung nach verschiedenen Kriterien ist zu achten. Eine Anbindung an den ÖPNV ist sicherzustellen.

- Eine Gliederung der Bauflächen nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften ist im Hinblick auf Mischungsverträglichkeit, Nutzungsvielfalt und Erreichbarkeit durchzuführen (z.B. Gliederung der Gewerbebezüge in Zonen auch in Abhängigkeit zu erwartender Emissionen, Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln, Festlegung von Gewerbegrößen).
- Großflächige Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe „auf der grünen Wiese“ kommen überwiegend Leuten mit wenig Zeit und Auto zugute. Sie sind dennoch möglichst zu vermeiden, da sie bestehende Versorgungseinrichtungen in gemischt bebauten Gebieten gefährden und damit das Einkaufen ohne Auto und soziale Kontakte am Wohnort erschweren.

2.2 Dichte und soziale Mischung

Ziel: Um die räumliche Verflechtung verschiedener Lebenssphären - Vitalität und Vielfalt im Stadtteil - sowie ein funktionierendes öffentliches Verkehrsnetz sichern zu können, ist eine tragfähige Bevölkerungsdichte und eine soziale Mischung der Bevölkerung anzustreben.

Begründung: Kurze Wege, die fußläufige Erreichbarkeit und vielfältige soziale Infrastruktureinrichtungen und ein dichtes Angebot an öffentlichen Nahverkehrsmitteln sind nicht unabhängig vom möglichen Auslastungsgrad und der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV zu realisieren; geringe Baudichten sind von daher auszuschließen.

Neben der Bevölkerungsdichte ist für die Auslastung der sozialen Infrastruktur auch die Bevölkerungszusammensetzung nach Alter und sozialer Stellung von Bedeutung.

Kindergärten und Schulen sind nur langfristig als Angebot tragfähig, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei veränderter Haushaltsgröße eher ein Verbleiben im Wohngebiet.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen: (Maß der baulichen Nutzung, Baudichte)

- Für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind die Obergrenzen des § 17 BauNVO, im Regelfall mit einer GFZ anzustreben, die über 0,6 liegt.
- Durch die Festsetzung der jeweils höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude kann erreicht werden, daß auch große Wohnungen für Familien, und nicht nur Kleinstappartements für Singles mit zusätzlichem Stellplatzbedarf entstehen.

- Eine Orientierung an hohen Baudichten hat gleichzeitig eine Sicherung und Gestaltung von attraktiven und nutzbaren wohnungsnahen Freiflächen zur Folge. Nur so kann ein Anstieg des Freizeitverkehrs vermieden werden. Die Erschließung mit leistungsfähigen öffentlichen Nahverkehrsmitteln muß gewährleistet sein.
- Eine Mischung von sozialem Wohnungsbau unterschiedlicher Förderwege mit freifinanziertem Wohnungsbau ist anzustreben.⁴
- Durch die Festsetzung von Flächen für Wohngebäude bestimmter Personengruppen z.B. „Altenwohnen in zentraler Lage“ wird eine soziale Mischung ermöglicht.

2.3 Erreichbarkeit von Einrichtungen des Gemeinbedarfes, Sport- und Spielanlagen

Ziel: Die sichere und direkte Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen (Kitas, Ämter, Schulen, Jugendhäusern, VHS,...) und Freiflächen (Spielplätze, Parkanlagen) zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem ÖPNV muß von Anfang an räumlich und zeitlich gewährleistet sein.

Begründung: Die Notwendigkeit vielfältige Gemeinbedarfseinrichtungen im Stadtteil zu installieren, entsteht durch veränderte Haushaltsstrukturen und Bedarfe, die insbesondere auf die Abkehr des Lebensentwurfes einer „traditionellen Familie“ (Hausfrau, 1 Alleinverdiener, Kinder) zurückzuführen sind.

Da Frauen seltener als Männer jederzeit über einen PKW verfügen, ist eine autolose Erreichbarkeit von sozialen Infrastruktureinrichtungen für sie von entscheidender Bedeutung.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die Frage, ob die Kinder alleine gefahrlos bestimmte Wege zurücklegen können oder ständig begleitet werden müssen. Letzteres belastet das Zeitbudget der Mütter in immer stärkerem Ausmaß.

Für die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen ist neben der Erschließung (Fußwegeverbindung, ÖPNV-Anschluß) auch die Größe der Einrichtung, Standort und Lage von Bedeutung.

⁴ Durch städtebauliche Verträge z.B. dem Bau- und Realisierungsvertrag nach § 6 (2) BauGB Maßn.G. können bei dringendem Wohnungsbedarf Belegungsrechte für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumbedarf gesichert werden.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen müssen in Wohnungsnähe (maximal 1 km Entfernungsradius), in Bezug zu anderen Infrastruktureinrichtungen und in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen angeordnet werden.
- Auch im Arbeitsplatzumfeld sollen Betreuungsangebote für Kleinkinder geschaffen werden.
Dabei soll zwischen den Einrichtungen (Tagesstätten- und Hortplätzen sowie von Kinderkrippen) differenziert werden.
- Weiterführende Schulen sollen sich in Fahrradnähe zum entsprechenden Wohngebiet befinden und mit dem ÖPNV erreichbar sein.
- Von der Möglichkeit „Gemeinbedarf frauenspezifische Infrastruktur“ (z.B. Frauenschule, Frauenkulturhaus, Frauenzentrum) festzusetzen soll bei Bedarf Gebrauch gemacht werden.⁵
- Die Standortwahl von öffentlichen Spielplätzen muß sich an Kriterien wie Nähe und gefahrlose Erreichbarkeit der Wohngebiete bzw. Anbindung an ein Fußwegenetz orientieren. Spielplätze sollen in immissionsgeschützter verkehrssicherer Lage angeordnet werden.
- Friedhöfe müssen insbesondere für alte Menschen gut zu Fuß oder mit dem ÖPNV erreichbar sein.
- Wichtige, direkte Wegeverbindungen sollen für die Allgemeinheit gesichert werden.

⁵ vgl. Wallraven-Lindl/Beller-Schmidt, 1992, S. 552

3.0 Planungsziel
Nutzungsqualität von Wohnumfeld und
Nutzungsvielfalt des Außenraumes

3.1 Maß der baulichen Nutzung, Geschosszahlen

Ziel: Wohngebiete sollen so gestaltet sein, daß soziale Kontakte und soziale Kontrolle ermöglicht werden. Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschosszahlen sind hierauf abzustimmen.

Den Anforderungen an das Wohnen der verschiedenen Nutzungsgruppen - z.B. von Einpersonenhaushalten und Haushalten mit Kindern, ist Rechnung zu tragen.

Begründung: Der Umgang mit der knappen Ressource Boden führt gegenwärtig wieder verstärkt zu Diskussionen um eine hohe städtebauliche Dichte. Um die Fehler der 70er Jahre nicht zu wiederholen sei hier daran erinnert, daß hohe Geschosszahlen zu einem Leben in Anonymität - mit allen bekannten Folgeerscheinungen - führen und eine hohe soziale Entmischung nachsichziehen können.

Eine hohe Wohnqualität kann nur durch maßvolle Verdichtung, in der Optimierung des Verhältnisses von Gebäudehöhen und Freiflächennutzung, erreicht werden.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Für das Wohnen mit Kindern sollen in den dichtbebauten Großstädten 6-Geschosse nicht überschritten werden.⁶
- Hochhäuser, die sich nur für bestimmte NutzerInnengruppen eignen, sollten nur in Ausnahmefällen (für gewerbliche Nutzung, Singlewohnen) zugelassen werden.

⁶ Die Qualität von Wohnungen über das Bebauungsplanverfahren zu regeln ist nur begrenzt möglich. Hier müssen auch andere Verfahren und Instrumente greifen (z.B. Technische Wohnungsbau-Richtlinien 1993)

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Gebrauchswert wohnungsbezogener Freiflächen durch Zonierung; Nebenanlagen

Ziel: Außenräume sind im Hinblick auf ihren Gebrauchswert zu gestalten. Wohnungsbezogene Freiflächen dienen sowohl der Hausarbeit, Freizeitgestaltung, Erholung und Kommunikation, als auch den Kindern als Bewegungs- und Spielraum.

Begründung: Nur durch eine entsprechende Ausgestaltung der Freiflächen ist ein reibungsloses Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsanforderungen im Außenraum möglich.

Durch eine Zonierung des Außenraumes kann den verschiedenen Anforderungen Rechnung getragen werden. Wichtig ist hier, daß private Rückzugsbereiche ebenso geschaffen werden, wie Orte der Kommunikation.

Der Gebrauchswert von Wohnung und Wohnumfeld ist auch bestimmt durch eine zweckmäßige Zuordnung von Kinderspielflächen (Sichtbezüge von der Wohnung)

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Baufenster sollen so festgesetzt werden, daß eine Zonierung in private, halbprivate und öffentliche⁷ Bereiche ermöglicht wird.
- Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise wie z.B. die klassische Blockrandstruktur.
Geschützte Innenbereiche sollen als Gemeinschaftsanlagen den BewohnerInnen dienen.

Unabhängig von der Bauweise sollen halbprivate Zwischenräume entstehen, die für Fremde unzugänglich sind.

- Kinderspiel- und Kommunikationsbereiche dürfen nicht auf Restflächen untergebracht werden, sondern in sonniger Lage und in einsehbarer Nähe zu den Wohngebäuden. Die Beschattung hat durch eine Bepflanzung zu erfolgen, nicht durch abgelegene Nordlagen.⁸

⁷ privat: wohnungsbezogene Freiflächen (Garten, Terrasse, Balkone)

halbprivat: Räume für gemeinschaftliche Nutzungen für mehrere Wohnungen, Kommunikations- und Spielräume (Hofflächen, gemeinsame Gärten)

öffentl. Raum: Straße, Platz...außerhalb der Grundstücksflächen

⁸ Festsetzung nach: §9 (1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit §9 (3+4) HBO

3.3 Nutzungsvielfalt öffentlicher Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätze

Ziel: Öffentliche Grünräume und Freiflächen sollen so gestaltet werden, daß sie für unterschiedliche Nutzungen geeignet sind. Dabei muß den Anforderungen der unterschiedlichen Lebensabschnitte von Männern und Frauen (z.B. junge Leute, Familien, Alleinerziehende, alte Frauen) Rechnung getragen werden.

Begründung: Die Funktion von öffentlichem Grün wird oft nur unter dem Blickwinkel spazieren gehen, entspannen, für Freizeit und Erholung, zum Ausgleich der Berufstätigkeit gesehen.

Frauen, die Mütter von kleinen Kindern sind, nutzen öffentliche Grünräume und Freiflächen während dieser Zeit im Rahmen der Kinderbetreuung und zur Kommunikation.

Da Frauen zudem ein anderes Sport- und Freizeitverhalten als Männer haben, finden ihre Bedürfnisse nur wenig Beachtung.⁹

Flächenintensive Fußballstadien, die überwiegend einem einzigen Wettkampfsport dienen, werden von Frauen in erheblich geringerem Maße genutzt.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Anstelle von flächenintensiven Fußball- und Bolzplätzen sollen nutzungsneutrale Parkanlagen mit Spielmöglichkeiten für Kinder festgesetzt werden.
- Die Gestaltung und Flächengröße von Spielplätzen muß sich an den verschiedenen Bedürfnissen unterschiedlicher Altersgruppen und Nutzungsgruppen orientieren.
- Grünflächen entlang von Schnellstraßen und Autobahnen bedürfen eines ausreichenden Lärmschutzes wenn sie als wohnungsbezogene Erholungsflächen genutzt werden sollen.

3.4 Örtliche Verkehrsflächen, Gestaltung des Straßenraumes

Ziel: Kurze d.h. direkte Wege und eine Ausbildung des Straßenraumes, der Nutzungsvielfalt ermöglicht, tragen dazu bei, daß öffentliche Verkehrsflächen als Aufenthaltsorte attraktiv sind.

Alle Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete müssen mit dem ÖPNV erreichbar sein.

⁹ siehe auch Spithöner in: „Frauen in städtischen Freiräumen“, Köln 1991

Begründung: Mobilitätsbedürfnisse von Frauen orientieren sich an der Erreichbarkeit der Alltagsziele, für die in der Regel lange Wege in Kauf genommen werden müssen. Frauen legen ihre Wege nachgewiesenerweise überwiegend zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV zurück, da sie seltener als Männer über einen PKW verfügen.

Längere Fußwege können durch höhere Aufenthaltsqualität angenehmer gestaltet werden. Bei Ausbildung von geringeren Fahrspurbreiten werden Lärm- und Abgasbelastungen durch Geschwindigkeitsreduzierung gemindert, die Gestaltungsvielfalt der Gehwegfläche vergrößert, bzw. das Anlegen von Fahrradwegen ermöglicht.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Eine Erschließung mit dem ÖPNV ist bei der Ausweisung von Siedlungsflächen unerlässlich.¹⁰
Zukünftige Haltestellen und ihre städtebauliche Einbindung sind in der Konzeption mit zu bedenken.
- Das städtebauliche Umfeld von bestehenden oder noch zu planenden Haltestellen ist so festzusetzen, daß eine belebte Straßenraumnutzung erzielt wird.
- Der Straßenraum als kommunikative Zone soll mit ausreichend breiten Gehwegen ausgestattet werden (Mindestbreite 2,0 m; die Breite von 4,0 m bietet die Möglichkeit, daß zwei Menschen mit Kindern mühelos aneinander vorbeikommen können).
- Die Breite der Fahrbahn sollte in Wohn- und Mischgebieten soweit wie möglich reduziert werden. Gegebenenfalls soll für eine notwendige Buslinie eine ausreichend breite Fahrbahn konzeptionell mitgedacht werden.
- Das Verhältnis von Straßenbreite zur Gehwegbreite ist angemessen in die vorhandene städtebauliche und gestalterische Struktur zu integrieren.

¹⁰ Nach § 123 BauGB gehört zu einer gebietsbezogenen Erschließung auch der ÖPNV. „Ferner muß das Gebiet mit Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden können...die umfassende Erschließung obliegt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge der Gemeinden.“

(vgl. Löhr in: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, Vorbemerkungen zu §§ 123 - 135, Rn 1, 4. Auflage 1994).

siehe auch: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (vom 20. Dezember 1995), danach wird die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung angestrebt.

§ 11 (2): „Die Ausweisung neuer und die Verdichtung bestehender Baugebiete ist an vorhandenen Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Größere Baugebiete sind grundsätzlich im Einzugsbereich bestehender Schienenstrecken des regionalen und lokalen Nahverkehrs auszuweisen.“

4.0 Planungsziel Sicherheit im öffentlichen Raum

4.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Sicherheit durch die Gebäudestellung

Ziel: Grundstücksflächen müssen so angeordnet werden, daß durch die Ausbildung von Baukanten keine Angsträume entstehen können.¹¹

Die Stellung und Ausrichtung der Gebäude muß so gewählt werden, daß belebende Nutzungen eine soziale Kontrolle gewährleisten.

Begründung: Durch die Bestimmung der Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise, bzw. als Sonderformen (Blockrand, Zeile, Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser) wird der wohnungsbezogene Freiraum geprägt, und somit seine Gestaltbarkeit und Nutzbarkeit festgeschrieben.

Die Sicherheit von Frauen hängt wesentlich davon ab, wie die Gebäude einander zugeordnet sind. So werden z.B. parallel angeordnete Wohnzeilen mit einer Erschließung über halböffentliche Wege oftmals als Angstraum wahrgenommen.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Überbaubare Grundstücksflächen sollten möglichst nahe (max. Vorgartentiefe) an öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden um eine soziale Kontrolle zu gewährleisten. Vorsprünge und Nischen im EG sind möglichst zu vermeiden.
- Bei der Festsetzung einer Zeilenbebauung ist darauf zu achten, daß diese so ausgebildet sind, daß eine angestrebte Grundrißdisposition am Zeilende belebende Nutzungen aufweist.
- Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise, die eine soziale Kontrolle ermöglicht. Auch für Kinder sind Blockinnenbereiche sichere Aufenthaltsorte.

4.2 Örtliche Verkehrsflächen, Sicherheit durch Verkehrsplanung

Ziel: Insbesondere Tiefgaragen, aber auch oberirdische Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind so auszubilden, daß die Sicherheit für Frauen nicht gefährdet ist. Straßenräume müssen so gestaltet sein, daß ein gefahrloses Verweilen im öffentlichen Raum auch am Abend ermöglicht wird.

¹¹ siehe auch Siemonsen; Zauke in: „Sicherheit im öffentlichen Raum - städtebauliche und planerische Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt“, Zürich 1991.

Begründung: Der Sicherheitsaspekt spielt bei der Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen eine wesentliche Rolle.

Durch die Untersuchung der Studie „ÖPNV und Frauen in Frankfurt am Main“ wird belegt, daß nur 2/3 der befragten Frauen Wege abends und nachts zurücklegen. 1/3 aller Frauen verzichten in Frankfurt abends/nachts ganz auf ihre Mobilität. Am stärksten fürchten sich Frauen abends/nachts alleine in Tiefgaragen, Parkhäusern und Unterführungen.¹²

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Tiefgaragen müssen von der Straße aus erschlossen werden. Eine offene Gestaltung mit Tageslicht ist anzustreben.¹³
- Stellplätze und Garagen sollten maximal im 1. Untergeschoß angeordnet werden (kurze Fluchtwege möglicher Opfer) und eine offene Gestaltung sollte ggfs. mit anderen Nutzungen z.B. Abstellräumen kombiniert werden.
- Die bessere Lösung aus Frauensicht sind offen gestaltete, oberirdische Gemeinschaftsstellflächen in Wohnungsnähe.
- Sackgassen sind durch anschließende Fußwege zu öffnen, Überführungen sind den Unterführungen vorzuziehen.
- Bei Festsetzungen von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkflächen“ sollte die Anordnung von Stellplätzen am Straßenrand in angemessenen Abständen unterbrochen werden, um ein gefahrloses Überqueren der Straße zu ermöglichen (Anbringung von Überquerungshilfen).
- Öffentliche PKW-Abstellflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, daß eine Doppelnutzung z.B. das Spielen von Kindern am Wochenende, wenn die Flächen nicht als Abstellflächen benötigt werden, möglich ist.
- Gehwege müssen prinzipiell vor dem Autoverkehr geschützt werden, besondere Aufmerksamkeit gilt daher den Festsetzungen von Ein- und Ausfahrten. Diese sind so zu gestalten, daß die Sicherheit im öffentlichen Raum vor allem für Kinder nicht gefährdet ist.
- Durch die Festsetzung von Sichtflächen werden sichtbehindernde bauliche Anlagen und Bepflanzungen verhindert.
- Eine Trennung der Erschließung in Fuß- und Radwege bzw. getrennte Erschließung für Autoverkehre ist zu vermeiden. Gemischte Erschließungen (PKW; Fuß- und Radwege) ermöglichen eine soziale Kontrolle.
- Festsetzungen von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung müssen so gestaltet werden, daß die einzelnen verkehrlichen Nutzungen gestalterisch ablesbar sind. Die Sicherheit von Kindern und älteren Menschen erscheint dann gefährdet, wenn der Fußwegbereich nicht klar definiert ist.

¹² vgl. Stadt Frankfurt/M 1994, S. 6

¹³ siehe auch Stellplatzsatzung der Stadt Frankfurt/Main

4.3 Art der baulichen Nutzung, Sicherheit durch soziale Kontrolle

Ziel: Anzustreben ist eine Nutzung, die möglichst viel „Leben“ im Quartier ermöglicht und eine soziale Kontrolle gewährleistet.

Begründung: Monostrukturelle Nutzungen wie z.B. größere homogene Gewerbeviertel sind am Abend und am Wochenende unbeliebte Zonen, die von Frauen als Angsträume wahrgenommen werden.

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Eine vertikale Gliederung ermöglicht die Zulässigkeit verschiedener belebender Nutzungen in den einzelnen Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen. Besonders in den Erdgeschossen sollen belebende Nutzungen angeordnet werden.
- Auch bei Gewerbe- und Industrieansiedlungen sind gemischte Baustrukturen einer monostrukturellen Nutzung vorzuziehen (vgl. 2.1).

4.4. Ausbildung von Grünflächen, Sicherheit durch Belebtheit

Ziel: Grünflächen sind so zu gestalten, bzw. zu gliedern, daß sie insbesondere nachts die Mobilität von Frauen nicht einschränken.

Begründung: Öffentliche Grünflächen werden von Frauen insbesondere nachts als Angsträume wahrgenommen. Die Angst der Frauen vor Gewalt schränkt ihren Bewegungsspielraum stark ein. Wie durch zahlreiche Untersuchungen und Studien belegt, werden öffentliche Grünflächen und Parks von Frauen nur bei Tageslicht oder in Gruppen betreten.¹⁴

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Es müssen kurze, direkte gefahrlose „Nachhausewege“ ermöglicht werden ohne die Notwendigkeit des nachts eine Grünanlage durchqueren zu müssen.
- Öffentliche Grünflächen und Parkanlagen sollen eine Hierarchie von Fußwegen aufweisen. Wichtige direkte Hauptverbindungswege sind festzusetzen.
- Die Festsetzung von belebenden Nutzungen wie z.B. Cafés (Schank- und Speisewirtschaften) oder kulturelle Einrichtungen gewährleisten eine soziale Kontrolle und helfen potentielle Übergriffe zu verhindern.

¹⁴ vgl. Putschbach/Stukowski/Kotar/Plaum 1993

- Die Ausbildung von kleinen, langgestreckten Parks ist für Frauen sicherer, wenn das Geschehen im Park von den BewohnerInnen angrenzender Wohnbebauung beobachtet werden kann.

4.5 Anpflanzungen / Einfriedungen, Sicherheit durch Einsehbarkeit

Ziel: Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen muß dem Sicherheitsbedürfnis von Frauen nach größtmöglicher Einsehbarkeit entsprechen.

Begründung: Dichte und hochwachsende Bepflanzungen sowie Einfriedungen durch hohe Mauern bilden unüberschaubare Barrieren.

Sicherheit im öffentlichen Raum und das Anlegen von Grünflächen „widersprechen sich nicht automatisch. Wichtig ist jedoch, wo gepflanzt wird und welche Art der Bepflanzung (Bäume, Sträucher, Gras) gewählt wird.“¹⁵

Planerische Umsetzung / Maßnahmen:

- Bepflanzungen sind so anzuordnen, daß die Sicht möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- Bäume oder niedrig wachsende Büsche sind hochwachsenden Sträuchern vorzuziehen.
- Grundstückseinfriedungen sollten „überschaubar“ sein. Ihre Höhe sollte entsprechend der dahinter liegenden Nutzungen begrenzt werden. Eine „offene Gestaltung“ ist dem „geschlossenen Zaun“ vorzuziehen.

¹⁵ vgl. Siemonsen/Zauke 1991

5.0 Planerische Umsetzung von Frauenbelangen im Bebauungsplan

(gem. § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Hessischen Bauordnung (HBO))

Planungsziel: Kleinteilige Nutzungsmischung, gute Erreichbarkeit

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Nutzungsdifferenzierung (horizontal)	<p>Wurde eine räumliche Verteilung der verschiedenen Nutzungen innerhalb des Planungsgebietes angestrebt?</p> <p>Wurden in der Planung inhaltliche und räumliche Bezüge zum gesamten Stadtteil berücksichtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Festsetzung von WR-Gebieten insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen • WA, WB und MI-Gebiete sind gegenüber monostrukturierten Gebietsausweisungen zu bevorzugen • Horizontale Gliederung von GE und GI-Gebieten nach Mischungsträgigkeit und Nutzungsvielfalt als zielgerichtete Steuerung 		<p>§ 3</p> <p>§ 4; § 4a § 6</p> <p>§ 1 (4)</p>	<p>Wesentliche Weichen für eine Nutzungsmischung werden schon in der vorbereiteten Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) gestellt. Hier muß auf eine sinnvolle Zuordnung verschiedener Nutzungsflächen geachtet werden.</p>
	<p>Sind Einkaufszentren mit dem ÖPNV erreichbar und ist auf ihre integrierte Lage geachtet worden?</p> <p>Werden Gewerbegebiete auf ein sich städtebaulich integrierendes Mindestmaß begrenzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung großflächiger Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe auf der „grünen Wiese“ • Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sollte auf eine handhabbare Größe nach Maßgabe des städtebaulichen Zusammenhanges beschränkt werden. • Begrenzung von Gewerbegebieten durch Festsetzung von Höchst-/Mindestmaßen der Baugrundstücke. 	§ 9 (1) Nr. 3	§ 11	§§ 8; 9

Ziel	abzählbare Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Nutzungsdifferenzierung (horizontal)	Wurde in Kerngebieten für bestimmte Anteile der zulässigen Geschossfläche Wohnnutzung ausgewiesen?	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Ermöglichung von Wohnnutzung im MK-Gebiet 		§ 7 (3) Nr. 2; § 7 (4) Nr. 1 + 2	
Nutzungsdifferenzierung (vertikal)	Wurde eine räumliche Verteilung verschiedener Nutzungen im Gebäude selbst angestrebt?	<ul style="list-style-type: none"> Kleinteilige Nutzungsmischung durch vertikale Gliederung z.B. EG-Flächen für soziale Infrastruktur und Dienstleistungen; OG-Wohnnutzung 		§ 1 (7)	z.B.: „Im Erdgeschoß des WA 1 sind entlang der Rosa-Luxemburg-Straße ausschließlich die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen, d.h. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zulässig. (vgl. Wallraven-Lindl 1995, S. 33)
Erreichbarkeit mit dem ÖPNV	Besteht die Möglichkeit das B-Plangebiet mit dem ÖPNV zu erreichen? Sind Haltestellen mit max. 10 Min. Fußweg zu erreichen?	<ul style="list-style-type: none"> Eine künftige Anbindung an den ÖPNV und die städtebauliche Einbindung zukünftiger Haltestellen sind im Gesamtkonzept zu berücksichtigen (z.B. Fahrpläne für geplante Buslinie, Planung möglicher Haltestellen) 	§ 9 (1) Nr. 11		Nach § 123 BauGB gehört zu einer gebietsbezogenen Erschließung auch der ÖPNV. „Ferner muß das Gebiet mit Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden können... die umfassende Erschließung obliegt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge der Gemeinden.“ (vgl. Löhrl: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, Vorbemerkungen zu §§ 123 - 135, Rn 1, 4. Auflage 1994)

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Städtebauliche Dichte	Ermöglicht eine angemessene städtebauliche Dichte, die Auslastung und Auslastung von sozialer Infrastruktur bzw. die Wirtschaftlichkeit von ÖPNV und Einzelhandel?	<ul style="list-style-type: none"> Für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind die Obergrenzen des § 17 BauNVO, im Regelfall mit einer GFZ anzustreben, die über 0,6 liegt. Vermeidung von ausschließlich Kleinstappartements durch die Festsetzung jeweils höchstzulässiger Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude Sicherung von wohnungsnahen öffentlichen und privaten Grünflächen und deren Erreichbarkeit zu Fuß oder mit leistungsfähigen öffentlichen Nahverkehrsmitteln 	§ 9 (1) Nr. 6 § 9 (1) Nr. 5 + 15	§ 17	
Soziale Mischung	Werden Voraussetzungen für eine „soziale Mischung“ im Stadtteil geschaffen?	<ul style="list-style-type: none"> Im Gesamtkonzept ist eine Mischung von sozialem Wohnungsbau unterschiedlicher Förderwege mit freifinanziertem Wohnungsbau anzustreben. Festsetzen von Flächen für sozialen Wohnungsbau 	§ 9 (1) Nr. 7		Durch städtebauliche Verträge z.B. dem Bau- und Realisierungsvertrag nach § 6 (2) BauGB Maßn.G. können bei dringendem Wohnbedarf Belegungsrechte für Bevölkerungsgruppen mit besonderem Wohnraumbedarf gesichert bzw. Wohnbedarf für die ortsansässige Bevölkerung befriedigt werden.

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Soziale Mischung	<p>Wurden Flächen für besondere Wohnformen z.B. für ältere Menschen, oder für gemeinschaftliches Wohnen verschiedener Gruppen vorgesehen?</p> <p>Werden Gemeinbedarfseinrichtungen wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, öffentliche Spielplätze, Friedhöfe... in erreichbarer Nähe zu Wohngebiet, ÖPNV-Haltestellen und Einzelhandelsbetrieben angeordnet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Flächen für bestimmte Personengruppen z.B. „Altenwohnen“. 	§ 9 (1) Nr. 8		siehe auch Technische Wohnungsbaurichtlinien von 1993 (TWBR)
Ausstattung des Stadtteils mit sozialer Infrastruktur	<p>Werden Gemeinbedarfseinrichtungen wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, öffentliche Spielplätze, Friedhöfe... in erreichbarer Nähe zu Wohngebiet, ÖPNV-Haltestellen und Einzelhandelsbetrieben angeordnet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von erreichbaren Gemeinbedarfseinrichtungen. • Anordnung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen in Wohnungsnähe (max. 1 km Entfernungsradius) in Bezug zu anderen Infrastruktureinrichtungen und in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen. • Betreuungsangebote für Kleinkinder auch im Arbeitsplatzumfeld. • Weiterführende Schulen in Fahrradnähe zum entsprechenden Wohngebiet, bzw. deren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. • Friedhöfe müssen insbesondere für alte Menschen gut zu Fuß oder mit dem ÖPNV erreichbar sein. 	§ 9 (1) Nr. 5		Finanzierung von Gemeinbedarfseinrichtungen ganz oder teilweise möglich durch Folgekostenverträge nach § 6 (3) BauGB Maßn.G.
	Sind die sozialen Infrastruktureinrichtungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad bequem zu erreichen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtige direkte Wegeverbindungen sollen für die Allgemeinheit gesichert werden. 	§ 9 (1) Nr. 21 § 9 (1) Nr. 11		

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Ausstattung des Stadtteils mit sozialer Infrastruktur	Sind frauenspezifische Einrichtungen als Gemeinbedarf festgesetzt worden?	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeiten der Festsetzung „Gemeinbedarf frauenspezifische Infrastruktur“ z.B. Frauenschule, Frauenhaus, Frauenzentrum 	§ 9 (1) Nr. 8 § 9 (1) Nr. 5		<p>Z.B.: „Im WA 1 sind entlang der Rosa-Luxemburg-Straße mindestens 10 v. H. der zulässigen Geschossflächen zur Deckung des Wohnbedarfs von Frauen und Kindern in Notsituationen zu errichten und zu verwenden. (vgl. Wallraven-Lindl 1995, S. 37). Bei der baurechtlichen Entscheidung zum Thema Frauenhaus siehe auch VGH im Beschluß vom 29.04.1992 (NVWZ 1992, S. 994):</p> <p>„Ein Frauenhaus ist eine Anlage für soziale Zwecke, die unzumutbare Nachbarbeeinträchtigungen regelmäßig nicht erwartet läßt“.</p> <p>Das Gericht begründet das Vorliegen einer Anlage für soziale Zwecke wie folgt:</p> <p>„Selbst wenn diese Unterbringung in Notgeratener Frauen wesentlich Elemente des Wohnens enthält und trotz der Gemeinschaftsunterkunft eine eigenständige häusliche Lebensführung nicht gänzlich unterbunden ist, steht der soziale Schutz so im Vordergrund, daß es nach Ansicht des Senats nicht gerechtfertigt wäre, ein Frauenhaus als eine allein dem Wohnen dienende Anlage anzusehen und rechtlich so zu behandeln“.</p>
Ausstattung des Stadtteils mit Sport- u. Spiel-einrichtungen	Sind Spielplätze verkehrssicher erreichbar? Ist durch die Lage der Spielplätze eine Belastung durch Abgase und Lärm wahrscheinlich? Können andere Alltagsaktivitäten mit dem Spielplatzbesuch (z.B. Einkaufen) kombiniert werden?	<ul style="list-style-type: none"> Orientierung der Standortwahl von öffentlichen Spielplätzen an Kriterien wie: Nähe und gefahrlose Erreichbarkeit der Wohngebiete bzw. Anbindung an ein Fußwegnetz immissionsgeschützte Lage 	§ 9 (1) Nr. 15		

Planungsziel: Nutzungsqualität von Wohnumfeld und Nutzungsvielfalt des Außenraumes:

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Wohnqualität	Wird den Anforderungen an das Wohnen mit Kindern durch eine angemessene bauliche Dichte Rechnung getragen?	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Zahl der Vollgeschossen auf maximal 6 Geschosse (höhere Geschosshöhen nur für bestimmte NutzerInnenengruppen: Gewerbe, Single-Wohnungen) 		§ 16 (4)	Die Qualität von Wohnungsgrundrissen über das Bebauungsplanverfahren zu regeln ist nur begrenzt möglich. Hier müssen auch andere Verfahren und Instrumente greifen (z.B. Technische Wohnbau-Richtlinie 1993)
Wohnumfeldgestaltung Wohnungsbezogene Freiflächen	Sind die wohnungsbezogenen Freiflächen im Hinblick auf ihren Gebrauchswert gestaltbar? Können möglichst vielen Wohnungen Privatgärten zugeordnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so festzusetzen daß eine Zonierung in private, halbprivate und öffentliche Bereiche ermöglicht wird. Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise wie z.B. die klassische Blockrandstruktur. Unabhängig von der offenen Bauweise sollen halbprivate Zwischenräume entstehen, die für Fremde unzugänglich sind. 		§ 23	
	Wurden in der Planung Kinderspiel- und Kommunikationsbereiche bzw. Abstellflächen für Fahrräder und Spielgeräte berücksichtigt? Wo werden diese Flächen auf dem Grundstück angeordnet?	<ul style="list-style-type: none"> Für die Festsetzung von Nebenanlagen bzw. der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen gilt: - Kinderspiel- und Kommunikationsbereiche dürfen nicht auf Restflächen untergebracht werden, sondern in sonniger Lage und in einsehbarer Nähe zu den Wohngebäuden. Die Beschattung hat durch eine Bepflanzung zu erfolgen, nicht durch abgelegene Nordlagen. - Fahrradabstellflächen sollen ebenerdig und in Hauseingangsnähe angeordnet werden. 	§ 9 (1) Nr. 4	§ 14 § 23 (5)	§ 9 (3 + 4) Hessische Bauordnung (HBO) § 87 HBO

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Nutzungsvielfalt öffentlicher Grün- und Freiflächen	<p>Werden Grün- und Freiflächen festgesetzt, die den Interessen von Frauen und Mädchen gerecht werden oder vor allem Bolzplätze die von Jungen genutzt werden? Sind diese gut u. schnell erreichbar und lassen sie sich in die täglichen Wege integrieren?</p> <p>Haben die geplanten Grün- und Freiflächen Aufenthalts- u. Erholungsqualität bzw. gibt es Beeinträchtigungen durch Lärm z.B. Abstandsgrün an Schnellstraßen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von nutzungsneutralen Parkanlagen, Rollschuhbahnen... sowie von Spielplätzen • Die Gestaltung und Flächengröße von Spielplätzen muß sich an den verschiedenen Bedürfnissen unterschiedlicher Altersgruppen orientieren. 	§ 9 (1) Nr. 5 § 9 (1) Nr. 15		
Gestaltung örtlicher Verkehrsflächen	<p>Trägt die Lage und die städtebauliche Einbindung von Haltestellen zu einer Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes bei?</p> <p>Haben die Straßenräume Aufenthaltsqualität? Sind die Wegeführungen angenehm bequem und erlebnisreich? Sind die Fußweg ausreichend breit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	§ 9 (1) Nr. 23 + 24		
		<ul style="list-style-type: none"> • Das städtebauliche Umfeld von bestehenden oder noch zu planenden Haltestellen ist so zu gestalten, daß eine belebte Straßenraumnutzung erzielt wird. • Gestaltung der Straßenräume, gegebenenfalls auch durch Festsetzung von Verkehrsflächen nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - großzügige Gehwegbreiten (Mindestbreite 2,00 m, bei der Breite von 4,00 m kommen 2 Menschen mit Kindern mühelos aneinander vorbei) • Minimierte Fahrbahnbreiten in Wohn- und Mischgebieten ggfs. ausreichende Fahrbahnbreiten für nötige Buslinie. • Ein angemessenes Verhältnis von Straßenbreite zu Gehwegbreite ist anzustreben. 	§ 9 (1) Nr. 11		

Planungsziel: Sicherheit im öffentlichen Raum:

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Sicherheit durch die Gebäudestellung	Werden die Gebäude so angeordnet, daß keine Räume entstehen, die als Angsträume wahrgenommen werden, bzw. eine soziale Kontrolle ermöglicht wird?	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen möglichst nahe (max. Vorgartentiefe) und parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen (soziale Kontrolle). • Vermeidung von Nischen und Vorsprünge im EG, die als Angsträume wahrgenommen werden. • Festsetzung der Bauweise: <ul style="list-style-type: none"> - Zeilen sind so auszurichten, daß eine angestrebte Grundrißdisposition am Zeilenende belebende Nutzungen aufweist - Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise die eine soziale Kontrolle ermöglicht. 		§ 23	
Sicherheit durch Verkehrsplanung	Wird in der planerischen Konzeption das Thema (Verkehrs)sicherheit berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verkehrskonzept des B-Plangebietes sollte: <ul style="list-style-type: none"> - Sackgassen durch anschließende Fußwege öffnen und Überführungen den Unterführungen vorziehen - Eine Trennung der Erschließung in Fuß- und Radwege bzw. getrennte Erschließung für Autoverkehr vermeiden. Gemischte Erschließungen (PKW, Fuß- und Radwege) ermöglichen eine soziale Kontrolle 		§ 22	

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Sicherheit durch Verkehrsplanung	Sind Einrichtungen vor allem für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen mit dem Fahrrad und zu Fuß verkehrssicher erreichbar (Querung von Haupterschließungs- und Durchgangsstraßen)?	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Festsetzung von Verkehrsflächen sollten: <ul style="list-style-type: none"> - Stellplätze am Straßenrand in angemessenen Abständen unterbrochen werden, um ein gefahrloses Überqueren der Straße zu ermöglichen - die einzelnen verkehrlichen Nutzungen gestalterisch ablesbar sein (klare Definition des FußgängerInnenbereiches). Ein- und Ausfahrten sind so anzuordnen, daß Gehwege vor dem Autoverkehr geschützt sind. Festsetzung von Sichtflächen - Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. 	<p>§ 9 (1) Nr. 11</p> <p>§ 9 (1) Nr. 4</p> <p>§ 9 (1) Nr. 2</p>	§ 23 (5)	
Anordnung von Stellplätzen und (Tief)garagen	Werden Stellplätze und (Tief)garagen möglichst so angeordnet, daß sie nicht als Angsträume wahrgenommen werden?	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung von Stellplätzen und Garagen:.. <ul style="list-style-type: none"> - Tiefgaragen sollen von der Straßenseite aus erschlossen werden. Eine offene Gestaltung mit Tageslicht ist anzustreben - Bei der Festsetzung von Stellplätzen und Garagen in bestimmten Geschossen sollten diese maximal im 1. Untergeschoß angeordnet werden (kurze Fluchtwege möglicher Opfer und eine offene Gestaltung mit Tageslicht aufweisen. Dieses Untergeschoß sollte ggf. mit anderen Nutzungen kombiniert werden. - Zu bevorzugen sind offen gestaltete Gemeinschaftsstellflächen in Wohnungsnahe. 	<p>§ 9 (1) Nr. 4</p> <p>§ 9 (1) Nr. 22</p>	§ 12	Stellplatzsatzung der Gemeinden
				§ 12 (5)	

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Sicherheit durch die Art der baulichen Nutzung (soziale Kontrolle)	Werden belebende Nutzungen im Stadtteil so angeordnet, daß ein Aufenthalt im öffentlichen Straßenraum möglichst nicht als „unsicher“ empfunden wird?	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baugebiete (WA, WB, MI) sind monostrukturellen Gewerbe- und Industriegebieten vorzuziehen. Vertikale Gliederung (belebende Nutzungen besonders in den Erdgeschoss) 		§ 1 (7)	
	Werden öffentliche Grün- und Freiflächen so konzipiert, daß sie nicht als Angsträume wahrgenommen werden?	<ul style="list-style-type: none"> Die Grün- und Freiflächenkonzeption sollte: <ul style="list-style-type: none"> - direkte, gefahrlose Nachhausewege ermöglichen, ohne die Notwendigkeit nachts eine Grünanlage durchqueren zu müssen - Wegeverbindungen mit Tages- und Nachtrouten vorsehen - Kleinere Parkanlagen in langgestreckter Form ausbilden (soziale Kontrolle durch angrenzende Wohnbebauung) Festsetzung von direkten Hauptwegeverbindungen Festsetzung von belebenden Nutzungen (z.B. Flächen für Gemeinbedarf reduzieren das Gefahrenpotential in öffentlichen Parks) 	§ 9 (1) Nr. 11 § 9 (1) Nr. 21 § 9 (1) Nr. 5		

Ziel	abzuklärende Fragestellung	Festsetzungsmöglichkeiten	BauGB	BauNVO	weitere Hinweise
Sicherheit durch Einsehbarkeit	Wurde die Art der Bepflanzung so vorgenommen, daß die Sicht möglichst wenig beeinträchtigt wird?	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Bepflanzungen - Bäume oder niedrig wachsende Sträucher sind hochwachsenden Büschen, Sträuchern und Hecken vorzuziehen. 	§ 1 Nr. 25		
	Werden Aussagen zu Grundstückseinfriedungen (Zäune, Hecken, Mauern) gemacht? Ist die Einsehbarkeit der dahinter liegenden Nutzung gewährleistet, bzw. wird eine soziale Kontrolle ermöglicht?	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstückseinfriedungen sollten „überschaubar“ sein. Ihre Höhe sollte entsprechend der dahinter liegenden Nutzung begrenzt werden. Eine „offene Gestaltung“ ist dem „geschlossenen Zaun“ vorzuziehen. 			Bauordnungsrechtliche Festsetzung von Einfriedungen nach HBO

6.0 Literaturhinweise

- Battis, U.; Krautzberger, M.; Löhr, R.-P.:** Kommentar zum Baugesetzbuch (BauGB), 4. Auflage, München 1994
- Bauer, U.:** Durchsetzung feministischer Planungsinhalte in der Verwaltung - Eine kritische Einschätzung anhand einiger Beispiele aus Berlin und Frankfurt am Main; in: Zolttexte 2/1993
- Bauer, U.; Bock, S.:** Abenteuer Verwaltung - feministische Stadt- und Verkehrsplanung im Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main; in: Frei-Räume, Heft 6; Berlin - Dortmund 1993, S. 145 - 149
- Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.):** Frauen planen die Stadt - Dokumentation eines Kolloquiums, Schriftenreihe Forschung, Heft 493, Bonn 1993
- Deutscher Städtetag (Hrsg.):** Frauen verändern ihre Stadt - Arbeitshilfe 1, Wohnungspolitik; DST-Beiträge zur Frauenpolitik Reihe L, Heft 2, Köln 1994
- Deutscher Städtetag (Hrsg.):** Frauen verändern ihre Stadt - Arbeitshilfe 2, Verkehrsplanung; DST-Beiträge zur Frauenpolitik, Reihe L, Heft 3, Köln 1995
- Flade, A.; Kustor-Hüttl, B. (Hrsg.):** Mädchen in der Stadtplanung, Weinheim 1993
- FOPA e. V.:** Stellungnahme zur Planungsrechtsnovelle 1997, unveröffentlichtes Manuskript, Frankfurt am Main 1995
- Fritz-Haendeler, R.:** Frauen als „Trägerinnen öffentlicher Belange“, Expertise zur institutionellen Beteiligung von Frauen in der Bauleitplanung, Wiesbaden 1984
- Hessische Landesregierung (Hrsg.):** Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange, Wiesbaden 19.05.1992
- Hessischer Staatsanzeiger vom 15.09.1992, S. 1338
- Hüffel, S.; Pieschel, U.; Rau, P.:** Frauenspezifische Belange im Verkehr und im Wohnumfeld in Charlottenburg - Vorstudien im Auftrag des Stadtplanungsamtes Charlottenburg, Berlin 1990
- Kleinheins, Ch.:** Beschleunigungsgesetze - Planung ohne Frauen? in: Frei-Räume, Band 7, Berlin - Bielefeld 1994, S. 151 - 156
- Klinkhart, St.; Kleinheins, Chr.:** Ein Meilenstein. Planungsrechtsnovelle 97 im frauenspezifischen Blick. In: Planerin 2/96, S. 33 - 36
- Kunz, M.:** Bauleitplanung und Frauenbelange - Einmischen lohnt sich!, in: Frauen in der Stadt, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 1995
- Kutter, E.; Holz-Rau, Chr.:** Städtebauliche Maßnahmen zur Minimierung von Verkehrserfordernis und Verkehrsindividualisierung. Forschungsvorhaben im Rahmen des „Experimentellen Wohnungsbaus“, Berlin 1994

Putschbach, E.; Stukowski, Ch.; Kotar, B.; Plaum, U.: „Frauenbelange in der Bauleitplanung am Beispiel des Bebauungsplans Nr. 680“, Wohn- und Gewerbegebiet am Von-Bernus-Park, Bockenheim, Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), Frankfurt am Main 1993

Reich, D.: Stadtplanung als Handlungsfeld kommunaler Frauenbeauftragter - Eine Zwischenbilanz; in: RaumPlanung 44, Dortmund 1989, S. 11 ff.

Reich, D.: Ansätze zur Mitwirkung von Frauenbeauftragten bei Planungsprozessen; in: Kerstin Dörhöfer (Hrsg.): Stadt-Land-Frau: soziologische Analysen, feministische Planungsansätze, Freiburg 1990, S. 169 ff.

Rodenstein, M.: Feministische Stadt- und Regionalforschung - Ein Überblick über Stand, aktuelle Probleme und Entwicklungsmöglichkeiten; in: Kerstin Dörhöfer (Hrsg.): Stadt-Land-Frau: soziologische Planungsansätze, Freiburg 1990, S. 199 ff.

Siemonsen, K.; Zauke, G.: Sicherheit im öffentlichen Raum - Städtebauliche und planerische Maßnahmen zur Verminderung von Gewalt, Zürich 1991

Spitthöver, M.: Frauen in städtischen Freiräumen, Köln 1991

Stadt Augsburg (Hrsg.): „Vorschläge zur Berücksichtigung von Frauenbelangen in der Stadtplanung“, Augsburg 1995

Stadt Düsseldorf (Hrsg.): Kinderverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, in: Sammlung Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung, Düsseldorf 7/1990

Stadt Erlangen (Hrsg.): „Kriterienkatalog für eine frauengerechte Planung“, Erlangen 1994

Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.): „Die Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs für Frauen und die bedarfsgerechte Umgestaltung in der Stadt Frankfurt am Main“, Frankfurt/M 1994

Stadt Nürnberg (Hrsg.): „Städtebauliche Kriterien zu einer frauenfreundlichen Planung“, Nürnberg 1995

TH Darmstadt (Hrsg.): Nutzungsmischung - Dokumentation eines Fachkolloquiums am 13.10.1992, Darmstadt 1993

Wallraven-Lindl, M.-L.: Frauenbelange in der Bauleitplanung - Wo sind die Handlungsspielräume? Wie können sie genutzt werden? in: Vorwärts nach weit - Dokumentation, Beiträge zur Regionalen Entwicklung, Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.), Hannover 1995

Wallraven-Lindl, M.-L.; Beller Schmidt, I.: Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung. In: Baurecht (BauR) 5/1992, S. 549 - 557